

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1002/2017 vom 12.09.2017

Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII, für deren Durchführung der Kreis Reckling- hausen durch den überörtlichen Träger herangezogen wird, vom 28.08.2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646 /SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Träger der Leistung

Der Kreis Recklinghausen wird durch Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24. November 2016 zur Durchführung bestimmter, in der Satzung definierter Aufgaben herangezogen. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Kreise ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der durch die Satzung übertragenen Aufgaben heranziehen können.

§ 2 Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt die Durchführung der ihm durch § 1 der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24. November 2016 vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben den kreisangehörigen Städten zur Entscheidung im Namen des Kreises Recklinghausen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

- (2) Der Kreis Recklinghausen kann die in Absatz 1 festgelegte Regelung ganz oder teilweise im Einvernehmen mit einer Stadt / mit den herangezogenen Städten widerrufen.
- (3) Der Kreis Recklinghausen behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 3 **Ausnahmen von der Aufgabenübertragung**

Von der Aufgabenübertragung ausgenommen sind

1. Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt nach dem Sechsten Kapitel SGB XII
2. Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII
3. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII, soweit die Hilfe in teilstationärer oder stationärer Form erbracht wird
4. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII
5. größere Hilfsmittel (Wertgrenze 180 €) als Leistung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
6. Hilfen beim Wohnungsumbau nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX
7. Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gem. § 54 Absatz 3 SGB XII und die Leistungen, welche gleichzeitig nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind
8. Hilfe zur Pflege in teilstationärer und stationärer Form und Hilfe in stationären Hospizen einschließlich der Leistungen nach § 97 Absatz 4 SGB XII
9. Leistungen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 64 e SGB XII
10. alle ambulanten Leistungen nach dem sechsten Kapitel SGB XII, ohne die ein selbständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann (z. B. Ambulant Betreutes Wohnen, Leistungen zur Tagesstrukturierung)

§ 4 **Durchsetzung von Ansprüchen, Rechtsbehelfe**

- (1) Die herangezogenen Städte verfolgen die Ansprüche des Kreises / des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gegen ersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen im Namen des Kreises Recklinghausen.
- (2) Durch eine Vereinbarung zwischen dem Kreis und einzelnen oder allen kreisangehörigen Städten können Aufgaben im Rahmen der Feststellung und Verfolgung oder Abwehr der Ansprüche nach Absatz 1 ganz oder teilweise für die jeweilige Stadt / die jeweiligen Städte auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit entsprechender Kostenregelung durch den Kreis wahrgenommen werden.

- (3) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der übertragenen Leistungen Widerspruch erhoben wird, erlässt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe den Widerspruchsbescheid. Sofern Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der Kreis Recklinghausen die Prozessvertretung und führt das Verfahren. Dies gilt auch für Anträge im einstweiligen Rechtschutzverfahren.

§ 5

Richtlinien und Weisungen

- (1) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben innerhalb des Kreisgebietes sind die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erlassenen allgemeinen Richtlinien und Weisungen im Einzelfall, insbesondere die Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- (2) Sowohl der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Aufgabenträger als auch der von diesem herangezogene Kreis Recklinghausen sind berechtigt und verpflichtet, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der übertragenen Aufgaben zu verschaffen (fachaufsichtliche Nachschau) und sind darüber hinaus berechtigt, die herangezogene Stadt an seine / ihre Auffassung zu binden.

§ 6

Kostenregelungen

- (1) Die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten werden den kreisangehörigen Städten durch den Kreis Recklinghausen erstattet. Der Kreis Recklinghausen rechnet diese Kosten zentral mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ab. Die kreisangehörigen Städte gewährleisten, dass die Kosten auf den speziell hierfür eingerichteten Buchungsstellen verbucht werden, um eine vollständige Erstattung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sicherzustellen.
- (2) Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die kreisangehörigen Städte.
- (3) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als originärer Träger der übertragenen Leistungen sowie der von diesem herangezogene Kreis Recklinghausen sind nicht verpflichtet, für gezahlte Leistungen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen nicht im Einklang stehen, Erstattungen zu leisten. Dies gilt nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten.

§ 7

Testierungen

Die Rechnungsprüfung des Kreises Recklinghausen testiert jährlich zum 31.03. die Gesamtabrechnung des Vorjahres. Hierzu legen die örtlichen Rechnungsprüfungen der kreisangehörigen Städte der Rechnungsprüfung des Kreises jährlich bis zum 15.02. die erforderlichen Untertestate vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 28.08.2017

gez. Süberkrüb
Landrat